

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung)**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau
zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.03.2021**

vom 28.04.2021

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.03.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Zu Nummer 1:

Die derzeitige Entwicklung der Seuchenlage in Bezug auf die aviäre Influenza (Geflügelpest, HPAIV), basierend auf den aktuellen Risikobewertungen des Friedrich-Löffler-Instituts (für ganz Deutschland) und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (für Bayern), rechtfertigt die Aufhebung der Aufstallungsverpflichtung sowie die Aufhebung des Verbotes von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Nach der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest seit Januar 2021 in der Wildvogelpopulation in Bayern sowie dem Auftreten in einigen bayerischen Haus- und Nutzgeflügelbeständen, nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 deutlich ab. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die vorherrschenden Wetterbedingungen eine schnellere Inaktivierung des Erregers begünstigen, verringert sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel.

Somit wird derzeit das Risiko des direkten oder indirekten Eintrags des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände des Landkreises Weilheim-Schongau als mäßig bis gering eingestuft.

Die mit Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen können daher auf Grundlage des Artikel 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

Zu Nummer 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht München, *Postfach 20 05 43, 80005 München* oder *Bayerstraße 30, 80335 München*, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Weilheim, den 28.04.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Veterinärdirektor

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.